

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3297
des Abgeordneten Wolfgang Roick (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/9045

Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In Umsetzung internationaler Abkommen hat sich die EU zum Ziel gesetzt, insgesamt 30 % ihrer Land- und 30 % ihrer Meeresflächen als Schutzgebiete auszuweisen. In jeweils 10 % dieser Schutzgebiete soll strenger Schutz gelten.

1. Welche Schutzgebietskategorien des deutschen Naturschutzrechts entsprechen nach Auffassung der Landesregierung jeweils diesen Anforderungen?

Zu Frage 1: Neben der von der EU-Kommission bereits vorgegebenen Kategorie der Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) und Vogelschutzgebiete) entsprechen die Kategorien Nationalpark, Naturmonument und Naturschutzgebiet vollständig den Anforderungen für das 30 % Ziel. Den Kriterien des 10 % strengen Schutzes entsprechen die Kategorien Nationalparke und Kernzonen der Biosphärenreservate.

Darüber hinaus können auch Flächen, die keiner Schutzkategorie des deutschen Naturschutzrechtes unterliegen, wie zum Beispiel Wildnisgebiete und Flächen zur Natürlichen Waldentwicklung im Landeswald (NWE), den Kriterien des 10 %-Schutzes entsprechen.

Die Eignung von Schutzgebietskategorien und sonstigen Flächen wird zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

2. Wie weit erfüllt das Land Brandenburg derzeit bereits die Vorgabe, wonach 30 % der Landesfläche unter Schutz und davon 10 % unter strengem Schutz stehen sollen? Bitte die bereits unter entsprechendem Schutz stehende Gesamtfläche im Land nach den jeweiligen Schutzgebietskategorien aufgeschlüsselt darstellen. Dabei bitte auch die Überlagerung der verschiedenen Schutzgebietskategorien auf denselben Flächen in geeigneter Weise darstellen. Kennzeichnen Sie zusätzlich, welche der geschützten Flächen öffentlich und welche privat sind.

Zu Frage 2: Für Brandenburg sind bisher folgende Flächen in das 30 % und 10 % Ziel eingeflossen:

	Gebietstyp	Fläche in ha	Fläche in ha, die nicht durch vorherige Kategorien abgedeckt wird
30 % Ziel	Vogelschutzgebiete	643.874	643.874
	FFH-Gebiete	329.578	128.801
	Naturschutzgebiete	244.626	8.824
	Summe: 781.499		
	Prozent: 26,35 %		

	Gebietstyp	Fläche in ha	Fläche in %
10 % Ziel	Nationalpark	10.418	Prozent: 0,35 %

Eine Aufschlüsselung von privaten und öffentlichen Flächen dieser Kategorien liegt der Landesregierung nicht vor.

3. Welche Forderungen hat der Bund bezüglich der Umsetzung der EU-Schutzziele (30 %/10 %) inzwischen an das Land Brandenburg herangetragen?
5. Wurde diese Thematik inzwischen in der Länderarbeitsgruppe Naturschutz (LANA) erörtert und bereits Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen der Bundesländer getroffen? Bitte den Inhalt möglicher Gespräche und ggf. getroffener Vereinbarungen darlegen.

Zu den Fragen 3 und 5: Die benannten Schutzgebietsziele sind nicht verbindlich durch die Mitgliedstaaten umzusetzen. Unter der Berücksichtigung internationaler Vorgaben haben Bund und Länder jedoch ein Verfahren abgestimmt, das eine Identifikation und die Meldung von Gebieten in mehreren Tranchen vorsieht. Inhaltlich beschäftigt sich der ständige LANA-Ausschuss „Grundsatzfragen und Natura 2000“ mit der Problemstellung. Die Gebietsauswahl und eine sich daraus ggf. ergebende Meldung von Gebieten obliegt ausschließlich den Ländern.

Dieser Vorschlag ist durch die LANA angenommen und der UMK im Rahmen der 100. Umweltministerkonferenz am 12. Mai 2023 in Königswinter ebenfalls zur Kenntnis vorgelegt worden.

4. Welche Rückmeldungen hat das Land Brandenburg im Zusammenhang mit dem Ziel der Unterschützstellung von 30 % der Landfläche und davon 10 % unter strengem Schutz an den Bund bzw. an die EU-Kommission gegeben?
6. Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung bezüglich der EU-Schutzgebietsziele, um seinen Anteil an einer Schutzgebietskulisse von 30 % Schutzgebieten und davon 10 % unter strengem Schutz zu erfüllen?

Zu den Fragen 4 und 6: Die Meldung der in der Beantwortung zu Frage 2 benannten Schutzgebietskategorien an die Europäische Kommission erfolgte durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Jahr 2023.

Zur Meldung einer weiteren Tranche zur Erreichung des 30 % Ziels wurde zwischen Bund und Ländern ein Kriterienkatalog abgestimmt. In Brandenburg gelten dabei Landschaftsschutzgebiete in Biosphärenreservaten und Naturparks als grundsätzlich geeignet. Eine Auswahl wurde noch nicht vorgenommen.

Zur Erreichung des 10 % Ziels ist ebenfalls eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern vorgesehen, in die sich Brandenburg einbringen wird.

7. Wie wird die Landesregierung bei ggf. notwendigen Änderungen in der bestehenden Schutzgebietskulisse oder möglichen Neuausweisungen von Schutzgebieten die betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter einbeziehen?

Zu Frage 7: Zur Erreichung des 30 % oder des 10 % Zieles sind keine Änderungen oder Neuausweisungen von Schutzgebieten vorgesehen.

Verfahren zur Ausweisung und Änderung von Schutzgebieten werden gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes geführt. Eine Beteiligung der Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter erfolgt in der Regel durch die dort vorgesehene öffentliche Auslegung.

8. Wird zur Erfüllung der Vorgaben seitens der EU eine unterschiedliche Herangehensweise an öffentliche und private Flächen praktiziert?

Zu Frage 8: Seitens der EU wird nicht zwischen öffentlichen und privaten Flächen unterschieden.